

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Fachrichtung Psychologie an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Ein Abschluss der Fachrichtung Psychologie im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn mehr als 85 Prozent der Leistungspunkte aus psychologischen Lehrinhalten bestehen. Der Zulassungsausschuss orientiert sich bei der Beurteilung an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung;

2. Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder besser (ECTS Grade B).
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerbende nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbenden

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests für den Masterstudiengang. Insgesamt werden (einschließlich Zusatzpunkte) maximal 50 Punkte vergeben. Es gelten folgende Auswahlkriterien:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. der vorläufigen Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte *Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses* bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „60 – 30 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Der maximal erreichbare Punktwert ist 30. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
 2. Ggfs. bei Vorliegen das Ergebnis eines Zulassungstests für den Master Psychologie in Forschung und Anwendung. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerbende, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst vergeben, wenn mindestens 10 % der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen der teilnehmenden Personen eines Jahrgangs mit mindestens 10 % der Punkte über der statistischen Ratewahrscheinlichkeit festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen

dieser Personen in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozenstränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozenstränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozenstränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozenstränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozenstränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozenstranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozenstranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- (2) Die Addition der unter 1. - 2. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 50 Punkte). Bewerbende werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - wenn die bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (2) Die auf der Rangliste gem. § 4 Abs. 2 geführten rangbesten Bewerbenden, die sich form- und fristgerecht beworben haben, werden bis zu einem Grenzwert zugelassen, der einen angemessenen Überbuchungsfaktor zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen berücksichtigt.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 10.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen werden. Die

Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2017, S. 101), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 477f) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor